

Sondervereinbarung „Recycling“ (2014-08) zur \$STARIF Versicherungsschein Nr. \$V0NR

Soweit nicht im Vertrag etwas anderes vereinbart ist, gelten zusätzlich zu den unter Abschnitt B § 8 AFB 2008 aufgeführten Obliegenheiten folgende weitere als vereinbart:

1. **Abstellen von Arbeitsmaschinen und Kraftfahrzeugen**
Außerhalb der Betriebszeiten sind sämtliche Arbeitsmaschinen (Gabelstapler, weitere motor- oder batteriegetriebene Hubförderfahrzeuge u.ä.) sowie Kraftfahrzeuge mindestens 5 Meter von den Produktionsmaschinen, der Lagerware und brennbaren Materialien (sortierte Stoffe, Abfall u.ä.) entfernt abzustellen.
2. **Thermografie der elektrischen Licht- und Kraftanlagen (nach VdS 2858)**
Der Versicherungsnehmer hat auf seine Kosten alle 12 Monate eine Thermografie aller elektrischen Licht- und Kraftanlagen bei laufendem Betrieb/unter Last durchführen zu lassen. Thermografische Untersuchungen sind kein Ersatz für die Prüfung elektrischer Anlagen gemäß den DIN VDE Normen, BGV A3, Feuerklausel 3602 oder behördliche Auflagen.

Zu prüfen sind unter anderem elektrische Maschinen und Antriebe / Schalt- und Steuerschränke, Sicherungskästen, Verteiler / Transformatoren aller Leistungsklassen und Spannungen / Kompensationsanlagen / Nieder-, Mittel- und Hochspannungs-Schaltanlagen / elektrische Ausrüstungen in mobilen Einrichtungen / Kabelanlagen, Schienensysteme / Freileitungen.

Die Prüfung muss durch einen anerkannten Sachverständigen (Elektrothermograf nach DIN EN 473 bzw. DIN EN ISO 9712 bzw. VdS 2861) erfolgen. Dabei muss gewährleistet sein, dass die überprüfende Firma eine andere ist als die, die im Normalbetrieb für Installation und Wartung der elektrischen Anlagen zuständig ist. Es darf aber dieselbe sein, die die Prüfung nach Klausel 3602 durchführt.

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer das Zeugnis unverzüglich zu übersenden. Festgestellte Mängel sind unverzüglich – spätestens innerhalb der vom Sachverständigen genannten Frist – zu beseitigen und dies dem Versicherer anzuzeigen.
3. **Elektrogeräte für die private Nutzung**
Für private Elektrogeräte gelten ebenfalls die Regelungen gemäß Klausel „Klausel 3602 – Elektrische Licht- und Kraftanlagen“.
4. **Reinigung der Maschinen bei Betriebsschluss**
Am Ende der Betriebszeit ist zu gewährleisten, dass sämtliche brennbaren Materialien und entstandene Abfälle von den Maschinen entfernt und mit einem Mindestabstand von 5 Metern zu den Maschinen gelagert werden.
5. **Außenlagerung**
Brennbare Materialien (sortierte Stoffe, Abfall u.ä.) sind mit einem Mindestabstand von 5 Metern von den Betriebsgebäuden entfernt zu lagern.
6. **Rauchverbot**
In Erweiterung der Allgemeinen Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer für Fabriken und gewerbliche Anlagen (ASF) gilt für sämtliche Produktions- und Lagerbereiche ein absolutes Rauchverbot. Auf dieses Verbot ist durch deutlich sichtbaren Anschlag hinzuweisen.

Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten nach Nr. 1 bis 6 ergeben sich aus Abschnitt B §§ 8, 9 AFB 2008.

Folgende Klausel ist gültig, sofern sie vertraglich bei Antragstellung vereinbart wurden.

Klausel - Ausschluss von mechanischer Bearbeitung

Versicherungsschutz im Rahmen der Feuerversicherung (AFB 2008) wird nur unter der Voraussetzung gewährt, dass keine mechanische Bearbeitung (u.a. shreddern, pressen, drehen, fräsen, bohren, sägen und schleifen) der zu recycelnden Stoffe am Risikoort und in Objekten in der angrenzenden Nachbarschaft (im Umkreis von 15m) erfolgt.